

Zu Ltg.-79-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz geändert wird.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-457/44-1974 vom 5. November 1974 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-0, geändert wird beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Z.1 hat zu lauten:

"1. Im § 61 Abs.1 haben die Z.6, 11 und 12 zu lauten:

"6. die trunksüchtig oder dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,

11. die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen einer fahrlässig begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, wegen gemeingefährlicher Handlungen oder wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind,

ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht bei Verurteilungen wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen den Vollzug der verhängten Strafe nachgesehen, so ist die Ausstellung der Jagdkarte für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils zu verweigern,
12. die wegen einer unter Z.11 genannten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder nicht öfter als zweimal zu geringeren Strafen oder zu einer oder mehreren Geldstrafen bis zu insgesamt nicht mehr als 120 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils,."

2. Z.2 hat zu lauten:

"2. Die Z. "14" und "15" des § 61 Abs.1 erhalten die Bezeichnung "13" und "14"."

3. Z.3 wird abgeändert wie folgt:

a) Im § 61 Abs.2 ist die Wortfolge "Z.13 und 14" durch die Wortfolge "Z.12" zu ersetzen.

b) b) Im § 61 Abs.3 ist die Wortfolge "Z.12" durch die Wortfolge "Z.11" und die Wortfolge "Z.13, 14 und 15" durch die Wortfolge "Z.12 und 13" zu ersetzen.

4. In Z.4 ist die Wortfolge "Z.12, 13 und 14" durch die Wortfolge "Z.11 und 12" und die Wortfolge "T.15" durch die Wortfolge "Z.13" zu ersetzen.

Begründung:

Da durch die Regierungsvorlage nicht alle jene gerichtlich strafbaren Tatbestände erfasst erschienen, deretwegen eine Person wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit von der Bestätigung und Beeidigung für den Jagdaufsichtsdienst auszunehmen ist, war die vorliegende Änderung vorzunehmen.

MANTLER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann